

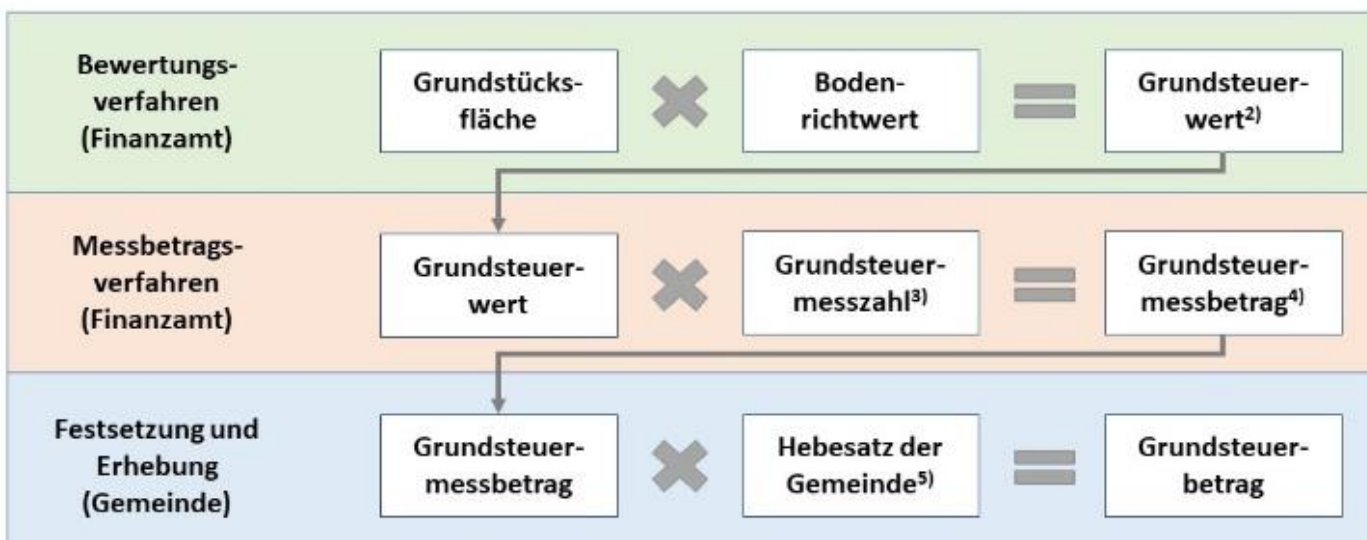
Wichtige Informationen zur Grundsteuerreform

Nach der Verarbeitung der ersten Grundsteuerwerterklärungen startet derzeit der Versand der Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide durch das Finanzamt. Der Versand erstreckt sich bis ins Jahr 2024.

Die Grundsteuermessbescheide übermittelt das Finanzamt auch an die jeweilige Kommune. Sie bestimmt den Hebesatz und damit die Höhe der zukünftigen Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025. Die Hebesätze werden von den Kommunen im Laufe des Jahres 2024 festgelegt. Wie hoch die Grundsteuer letztlich für die einzelnen Eigentümer/innen ausfällt, teilt ihnen ihre Kommune im finalen Grundsteuerbescheid mit. Bis dahin können keine Aussagen zur individuellen Höhe der Grundsteuer getroffen werden.

Die Bürger/innen sind angehalten, die Messbescheide auf Richtigkeit zu überprüfen. Bestehen Zweifel kann sowohl gegen den Grundsteuerwertbescheid als auch gegen den Grundsteuermessbescheid Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist bei dem zuständigen Finanzamt schriftlich einzureichen. Zu beachten sind hierbei die im Bescheid genannten Fristen. Erfolgt kein Einspruch innerhalb dieser Fristen, werden die Daten verbindlich und dienen als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ab 2025.

Die Grundsteuer in Baden-Württemberg (ab 2025)¹⁾



1) Darstellung beschränkt auf Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B).

2) Hauptfeststellung zum 1.1.2022 auf der Grundlage der von den Gutachterausschüssen zum 1.1.2022 zu ermittelnden Bodenrichtwerte.

3) Vom Gesetzgeber vorgegeben: Grds. 1,3 Promille. Dient das Grundstück überwiegend Wohnzwecken, 0,91 Promille.

4) Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge auf den 1.1.2025.

5) Für 2025 neu festzulegen.